

# **Satzung der Gemeinde Raschau-Markersbach über die Benutzung der Freibäder in den OT Raschau und Markersbach (Freibadsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März.2003 (SächsGVBl. S. 55,159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,158) in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 26.11.2009 mit Beschluss-Nr. 36/2009 nachstehende Satzung beschlossen:

## **Freibad im OT Raschau und Freibad im OT Markersbach**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Ziel**

- (1) Im Freibad soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sein.
- (2) In dieser Satzung werden die Bedingungen für die Benutzung des Freibades geregelt.
- (3) Mit dieser Satzung werden Gebote und Verbote ausgesprochen.

#### **§ 2 Badegäste**

(1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können sowie Anfalls-kranken und chronisch-psychisch Kranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

(2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung Erwachsener eingelassen. Eltern haften für ihre Kinder.

#### **§ 3 Öffnungszeit**

(1) Das Freibad hat während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit geöffnet. Das Ende der täglichen Badezeit kann nach Wetterlage, Besucherstrom und zu besonderen Anlässen vom Bürgermeister verkürzt bzw. verlängert werden.

Danach haben alle Besucher das Wasser und das Freibadgelände zu verlassen.

(2) Anfang und Ende der Badesaison werden jährlich in Abstimmung Bürgermeister/Technischer Ausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einzelbereichen aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Überfüllung, technischen Störungen, Schlechtwetter usw., vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn einer bestimmten Personengruppe aus besonderem Anlass ein ausschließliches Benutzungsrecht eingeräumt wird.

#### **§ 4 Badbenutzung**

(1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung ist zu unterlassen. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume/Bereiche verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(3) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder sind außerhalb des Badgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

#### **§ 5 Verhalten im Bad**

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Der Badegast hat vor Benutzung des Badewassers den Körper unter der Dusche zu reinigen. Die Durchlaufbecken sind zu benutzen.

(3) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Badebereich zu den freigegebenen Zeiten benutzen.

(4) Nicht gestattet ist:

1. das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Glasflaschen, das Werfen von Glas und anderen scharfen Gegenständen
2. das Mitbringen von Tieren,
3. das Verursachen von Lärm,
4. das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser,
5. die Verwendung von Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken (Seife, Bürste, etc.),
6. andere unterzutauchen, in die Schwimmbecken stoßen oder sonstigen Unfug treiben,
7. auf dem Beckenumgang und den Liegewiesen zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
8. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der ausgewiesenen Anlagen zu belästigen

#### **§ 6 Haftung**

(1) Für Personen- und Sachschäden der Besucher tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anweisungen des Aufsichtspersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

(2) Für Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung durch die Gemeinde Raschau-Markersbach übernommen.

(3) Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(4) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn der Gemeinde oder dem Badepersonal vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

(5) Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen; die Benutzung des Bades sowie aller aufgestellten Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Schadenersatzforderungen müssen unverzüglich bei der Gemeinde Raschau-Markersbach geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus der Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

## **§ 7 Fundgegenstände**

Für Fundgegenstände gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.

## **§ 8 Aufsicht**

(1) Der Schwimmmeister und das Aufsichtspersonal sind befugt, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung notwendige Maßnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

(2) Liegen grobe Verstöße vor, kann vom Bürgermeister der Zutritt zu dem Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

(3) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Körper nicht entsprechend § 5 Abs. 2 vor der Benutzung des Badewassers reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 alkoholische Getränke und Glasflaschen mitbringt, Glas und andere scharfe Gegenstände weg wirft,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 Tiere mitbringt,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 erheblichen Lärm verursacht,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4 auf den Boden oder in das Beckenwasser spuckt
6. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5 Reinigungsmittel (Seife, Bürste, etc.) im Schwimmbecken verwendet
7. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 6 andere untertaucht oder in das Schwimmbecken stößt
8. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 7 auf dem Beckenumgang, auf den Liegewiesen rennt, an den Einstiegsleitern und Haltestangen turnt
9. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 8 durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der ausgewiesenen Anlagen Badegäste belästigt

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen kann gemäß § 17 Abs. 2 OWiG ein Bußgeld erhoben werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann ein Verwarngeld nach § 56 OWiG erhoben werden.

## **II. Gebührenteil**

### **§ 10 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Raschau-Markersbach erhebt für die Benutzung der Freibäder in den OT Raschau und Markersbach als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das Freibad im OT Raschau oder im OT Markersbach benutzt.

### **§ 12 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

### **§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Gebühr wird bei Betreten des Bades fällig.

(2) Nach der Entrichtung der Gebühr erhalten die Badegäste eine Eintrittskarte.

(3) Auf Verlangen des Aufsichtspersonals sowie des gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben die Badegäste eine gültige Eintrittskarte vorzuzeigen. Aus der Eintrittskarte muss hervorgehen, dass die Gebühr ordnungsgemäß entrichtet wurde.

### **§ 14 Gebührenbefreiung**

Für Kinder unter 3 Jahren in Begleitung Erwachsener ist der Eintritt frei.

Gebührenbefreit sind Begleitpersonen gemäß § 2 Abs. (1) Satz 3.

Die Nutzung des Freibades durch die Grundschule Raschau-Markersbach zum Schulsport erfolgt gebührenfrei.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Badegast entsprechend § 13 Abs. 3 keine gültige Eintrittskarte dem Aufsichtspersonal sowie dem gemeindlichen Vollzugsbediensteten vorzeigen kann.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Raschau über die Benutzung des Freibades in der Gemeinde Raschau (Freibadsatzung) vom 26.04.02 außer Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Markersbach über die Benutzung des Freibades in der Gemeinde Markersbach vom 13.06.02 tritt ebenfalls außer Kraft.

Raschau- Markersbach, den 27.11.2009

Meyer  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



